

Verpflichtende Prüfungen an elektrischen Anlagen - normative Grundlagen

22.06.2026, 10:00 Uhr

Kommentare: 4

Prüfen



Die regelmäßige Prüfung elektrischer Anlagen ist Pflicht. © francescomoufotografo/iStock/Getty Images Plus

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Sowohl in der Prüfverordnung (PrüfVO) in Bezug auf bestimmte Gebäudearten als auch im VDE-Vorschriftenwerk ist immer wieder die erforderliche Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gefordert. Diese Regeln bestehen im Wesentlichen aus Zusammenfassungen der Berufsgenossenschaften, Verordnungen des Gesetzgebers und dem VDE-Vorschriftenwerk. Auch wenn viele dieser Zusammenfassungen keinen direkten gesetzlichen Bezug aufweisen, werden sie herangezogen, um die Sicherheit elektrischer Anlagen nachzuweisen. Somit besteht eine Verpflichtung zur Einhaltung aufgrund kausaler Herleitung.

Wird die Prüfung elektrischer Anlagen innerhalb der gesetzlichen Texte eher oberflächlich und allgemein behandelt, so gehen das VDE-Vorschriftenwerk sowie die berufsgenossenschaftlichen Regeln erheblich weiter ins Detail.

Berufsgenossenschaftliche Forderungen

Das von der Berufsgenossenschaft zur Verfügung gestellte Regelwerk, bestehend aus Informationen, Merkblättern und Vorschriften, stellt dem Betreiber und der verantwortlichen [Elektrofachkraft](#) viele Hilfsmittel zur Verfügung und ist gleichzeitig Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus Sicht der Versicherungen trägt der Betreiber als Fachkraft die Entscheidung zur Beurteilung der mit der jeweiligen Anlage verbundenen Gefahren und ist somit unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in erster Linie an seinen Sachverstand und seine fachliche Qualifikation gebunden. Viele Sachverhalte ergeben sich aus der verpflichtend durchzuführenden

Gefährdungsbeurteilung und den daraus abzuleitenden Maßnahmen. Die Grundlage dieser Forderung stellt die Betriebssicherheitsverordnung ([BetrSichV](#)) in § 3 Gefährdungsbeurteilung.

Als Ergebnis der [Gefährdungsbeurteilung](#) leitet der Arbeitgeber bzw. die bestellte verantwortliche Elektrofachkraft u.a. die notwendigen Prüfintervalle der elektrischen Anlagen ab. Diese Intervalle sind gemäß § 5 der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ so zu bemessen, dass Mängel an der Anlage rechtzeitig erkannt werden können. In diesem Zusammenhang ist zwischen ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu unterscheiden.

Downloadtipps der Redaktion

Unterweisung: „DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

E-Book: DIN VDE 0100-410

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Unterweisung: Elektrofachkraft/verantwortliche Elektrofachkraft

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

E-Book: Prüfprotokolle für die Elektrofachkraft

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 Jahr		
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungs-Schutzschalter		auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer
<ul style="list-style-type: none"> • in stationären Anlagen • in nichtstationären Anlagen 	6 Monate arbeitstäglich		

Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel (Tabelle 1A „Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel“).

Die Prüffristen sind hierbei als erfüllt zu betrachten, sobald die in der Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 Tabelle 1A und 1B angegebenen Festlegungen erfüllt sind.

Forderungen aus dem VDE-Vorschriftenwerk

Somit hat der Betreiber elektrischer Anlagen eine Hilfestellung, muss jedoch in letzter Instanz als Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung die Prüfintervalle seiner Anlagen und [Betriebsmittel](#) bestimmen. Diese können von den Erläuterungen der [DGUV Vorschrift 3](#) abweichen, wenn z.B. der Einsatzort oder die Umgebungsbedingungen außergewöhnlich sind. Diese Aussage wird in der DIN VDE 0105-100:2015-10 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ (Abs. 5.3.3.101.6 Häufigkeit der wiederkehrenden Prüfung) bekräftigt.

Gemäß [DIN VDE 0100-600:2017-06](#) „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 6: Prüfungen“ und [DIN VDE 0105-100](#) muss jede elektrische Anlage einer

- Erstprüfung vor der ersten Inbetriebnahme,
- nach Änderungen und Erweiterungen sowie einer
- wiederkehrenden Prüfung in regelmäßigen Zeitabständen unterzogen werden.

Diese Prüfungen dienen dem Zweck, den sicheren Zustand der Anlage nachzuweisen.

Besichtigen: Mängel rechtzeitig erkennen

Die Prüfungen bestehen aus drei Arbeitsschritten: dem Besichtigen, Erproben und Messen. Allein die Besichtigung der Anlage durch eine Elektrofachkraft gemäß [DIN VDE 1000-10:2021-06](#) „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“ deckt hierbei einen hohen Anteil entstandener Mängel auf, da diese häufig offensichtlich und daher schnell erkennbar sind. Hierzu gehören u.a. äußere Beschädigungen der Gehäuse und Leitungen oder die fachgerechte Einstellung der [Schutzeinrichtungen](#).

Aufgrund ausbleibender Prüfung werden z.B. Isolationsfehler im Zusammenhang mit Steckverbindern (siehe Abbildungen) häufig zu spät festgestellt und stellen als Folge dessen ein hohes Brandrisiko dar. Mit regelmäßigen Prüfungen könnte eine Vielzahl solcher Fehler frühzeitig erkannt und behoben werden.





Durch Besichtigen können Sie Isolationsfehler rechtzeitig erkennen

Schutzeinrichtungen erproben

Im Anschluss an die Besichtigung der Anlage, welche gemäß DIN VDE 0100-600, Abschnitt 6.4.2.1, immer vor den Folgeprüfungen erfolgen muss, findet die Prüfung durch Erproben und Messen statt. In diesem zweiten Prüfabschnitt gemäß [DIN VDE 0105-100](#) werden alle Sicherheitseinrichtungen der Anlage, also

- Schutzeinrichtungen,
- Stromkreise von zur Sicherheit gehörenden Bauteilen und dazugehörigen
- Melde- bzw. Anzeigeeinrichtungen,

auf ordnungsgemäße Funktion geprüft. Diese Forderungen werden innerhalb der [DIN VDE 0100-600](#) (Abs. 6.4.3.10 Funktionsprüfungen) untermauert.

Beurteilung der Anlage durch Messen

[Schutzmaßnahmen](#) einer Anlage, die nicht durch eine Funktionsprobe auf ihre Wirksamkeit geprüft werden können, werden durch Messung der jeweiligen Parameter gemäß DIN VDE 0100-410:2018-10 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-41: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag“ geprüft. Diese Parameter sind u.a.:

- Durchgängigkeit der Leiter
- Isolationswiderstand der elektrischen Anlage
- Schutz durch automatische Abschaltung der Stromversorgung
- Spannungspolarität und Phasenfolge
- Spannungsfall

Die Prüfung durch Messen gibt der [Elektrofachkraft](#) die Möglichkeit, die elektrische Anlage abschließend beurteilen zu können. Dieser Schritt wird durch DIN VDE 0105-100, DIN VDE 0100-600 und DIN VDE 0113-1 „Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen“ explizit gefordert und dient vor allem dazu, die Funktion aller bereitgestellten Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Bei näherer Betrachtung dieser Vorschriften wird schnell deutlich, dass die Qualifikation des Prüfers zur Elektrofachkraft unabdingbar ist. Ein Prüfer, welcher nicht die Qualifikation zur Elektrofachkraft besitzt, kann die zugehörigen Normen zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht selbstständig überblicken.

Tipp der Redaktion



Jetzt Prüfungen sicher durchführen und dokumentieren

Über 350 Prüfprotokolle, Formulare und Checklisten in Word

Kommen Sie Ihren Aufgaben als Elektrofachkraft z.B. bei der Organisation und Durchführung von Prüfungen elektrischer Arbeits- und Betriebsmittel ideal nach.

[Jetzt einfacher prüfen!](#)

Prüfungen nur durch die Elektrofachkraft

Daher ist es nicht nur nötig, sondern auch normativ gefordert, dass sowohl die [Erstprüfung](#) gemäß DIN VDE 0100-600 als auch die wiederkehrende Prüfung gemäß DIN VDE 0105-100 durch eine Elektrofachkraft erfolgt. Einzig die Prüfung durch Erproben im Rahmen der [Wiederholungsprüfung](#) gemäß DIN VDE 0105-100 lässt Einschränkungen zu. Die Norm geht sogar noch einen Schritt weiter und betont explizit, dass über die Qualifikation zur Elektrofachkraft hinaus, welche im Abschnitt 3.2.4 der DIN VDE 0105-100 definiert ist, die Befähigung zur Durchführung von Prüfungen sowie eine entsprechende Erfahrung vorhanden sein muss.

Das Prüfprotokoll als Abschluss einer Prüfung

Zum Abschluss einer Erst- oder Folgeprüfung sind die Prüfergebnisse in einem [Prüfprotokoll](#) aufzuzeichnen und für die Folgeprüfung heranzuziehen.

So kann die Anlage über die Lebensdauer fachgerecht bewertet werden. Im Rahmen der Erstprüfung muss der Prüfbericht gemäß [DIN VDE 0100-600](#) die folgenden Informationen enthalten:

1. Details über den Anlagenumfang
2. Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Besichtigung
3. Aufzeichnungen über die Ergebnisse des Erprobens und Messens
4. Aufzeichnungen über die geprüften Stromkreise unter Berücksichtigung eines jeden Stromkreises, inkl. der Schutzeinrichtungen
5. Benennung der zuständigen und verantwortlichen Personen
6. Unterschrift der prüfenden Person

Beitrag aus dem Jahr 2020, wurde geprüft und aktualisiert 06/2026.

Weitere Beiträge zum Thema

- [6 rechtliche Gründe für die Prüfpflicht elektrischer Geräte](#)
- [Prüfungen durch berufsfremde Mitarbeiter](#)
- [Differenzen mit dem Differenzstrom?](#)
- [Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsmitteln](#)
- [Fremdvergabe von Prüfungsleistungen](#)
- [Unterschied Differenzstrommessung und Isolationsmessung](#)

Autor:

[B. Eng., MBA Jörg Belzer](#)

Bereichsleitung technisches Facility Management international einer Handelskette



Jörg Belzer verantwortet die Bereichsleitung technisches Facility Management international einer großen Handelskette, nachdem er erfolgreich ein nebenberufliches Studium zum MBA abgeschlossen hat.